

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/1/26 5Ob340/98f, 5Ob230/02p

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.01.1999

Norm

MRG §3 Abs2 Z4

Rechtssatz

Unter der Voraussetzung, daß eine zur Einhaltung einer öffentlich-rechtlichen Sperrverpflichtung erforderliche technische Einrichtung überhaupt fehlt oder erneut werden muß, kann sich bei einem größeren Miethaus die Anbringung einer elektrischen Türöffnungsanlage und Gegensprechanlage als Erhaltungsarbeit iSd § 3 Abs 2 Z 4 MRG darstellen. Eine solche Anlage muß nämlich, als heutzutage üblich angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 340/98f Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 340/98f
- 5 Ob 230/02p
 Entscheidungstext OGH 01.10.2002 5 Ob 230/02p
 Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111511

Dokumentnummer

JJR_19990126_OGH0002_0050OB00340_98F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at